



Brüssel, den 11. Februar 2020  
(OR. en)

5941/20

AGRI 48  
AGRIORG 11  
AGRIFIN 12  
DELACT 18

#### A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 5658/20

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 30.1.2020 zur Abweichung von der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor  
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 53 Buchstaben b und h der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013<sup>1</sup> vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 30. Januar 2020 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 31. März 2020 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.
2. Am 10. Februar 2020 hat der Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) das Ergebnis des am 30. Januar eingeleiteten Verfahrens der stillschweigenden Konsultation bestätigt, wonach es nach Auffassung der Delegationen für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Der SAL kam ferner überein, das Parlament und die Kommission vor Ablauf der Frist für die Erhebung von Einwänden darüber zu unterrichten.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671-854).

3. Daher schlägt der SAL dem Rat vor, auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament davon in Kenntnis gesetzt werden. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 227 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

---